



Friedensrichterkreis Bärschwil-Erschwil-Grindel

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises zwischen den Einwohnergemeinden Bärschwil, Erschwil und Grindel

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name / Zweck

Unter dem Namen «Friedensrichterkreis Bärschwil-Erschwil-Grindel» legen die vertragschliessenden Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich Friedensrichteramt im Sinne von § 4 Abs. 3bis des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) i.V.m. §§ 133 Abs. 1 und 164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 2 Parteien

Folgende Einwohnergemeinden sind Vertragsparteien:

- Bärschwil
- Erschwil
- Grindel

§ 3 Erweiterte Mitgliedschaft

Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind durch das nach § 56 lit. b Ziff. 7 GG jeweils zuständige Organ in allen beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen.

II Organisation

§ 4 Umfang des Friedensrichterkreises

¹ Der Friedensrichterkreis umfasst das Gemeindegebiet aller Vertragsparteien.

§ 5 Gemeinsamer Friedensrichter

¹ Die Vertragsparteien wählen einen gemeinsamen Friedensrichter gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

² Der Friedensrichter wendet in Fällen des Gemeindestrafrechts das Recht der vom beurteilten Fall betroffenen Vertragsgemeinde an. Die Vertragsgemeinden sind verantwortlich, dass dem Friedensrichter stets die aktuellen, einschlägigen Reglemente zur Verfügung stehen.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Die zuständige Gemeindebehörde für die Wahlanordnungen bei Ersatzwahlen, der Vorarbeiten im Zusammenhang mit Ersatz- und Erneuerungswahlen, die Publikation und alle übrigen Arbeiten bezüglich der Wahl ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erschwil.

² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erschwil vertritt bei Sachgeschäften nach diesem Vertrag die Vertragsparteien gegenüber den kantonalen Behörden und allen übrigen Dritten.

§ 7 Wahl / GR

¹ Die Wahl des Friedensrichters obliegt den Vertragsgemeinden.

² Wählbar sind stimmberechtigte Einwohner aus allen Gemeinden des Friedensrichterkreises Bärschwil-Erschwil-Grindel

³ Die Gemeinderäte der Vertragsparteien wählen den Friedensrichter anlässlich einer gemeinsamen ordentlichen Sitzung oder zirkulatorisch anlässlich unabhängig voneinander stattfindenden ordentlichen Sitzungen.

⁴ Das Ergebnis hat jede Vertragsgemeinde in ihrem Publikationsorgan zu publizieren.

§ 8 Amtssitz

¹ Dem Friedensrichter wird in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde des Friedensrichters ein Arbeitsplatz resp. Verhandlungsraum mit der erforderlichen Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

² Es liegt in der Kompetenz des Friedensrichters, einen anderen Verhandlungsort zu bestimmen.

§ 9 Busseninkasso

¹ Für das Inkasso der vom Friedensrichter ausgesprochenen Bussen und die Einleitung des Verfahrens zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (§1bis Abs. 3 der Vollzugsverordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen), ist die Einwohnergemeinde Erschwil zuständig. Ausgenommen sind Feuerwehrbussen; diese werden direkt von der betroffenen Gemeinde einkassiert, welche im Fall der Nichtzahlung auch das Verfahren zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einleitet.

§ 9^{bis} Kostenvorschuss, Inkasso Verfahrenskosten, unentgeltliche Rechtspflege

¹ Im Zivilverfahren kann von der klagenden Partei für die Verfahrenskosten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

² Für das Inkasso der Verfahrenskosten ist die Einwohnergemeinde Erschwil zuständig. Ausgenommen sind Verfahrenskosten in Zusammenhang mit Feuerwehrbussen, welche direkt durch die betroffene Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

³ Die Einwohnergemeinde Erschwil führt das Inkasso der Verfahrenskosten bis zur zweiten Mahnung durch. Weitere Inkassoschritte sind auf eigenes Risiko/Kosten direkt durch die betroffene Gemeinde einzuleiten.

⁴ Nicht einbringbare Verfahrenskosten sind von der betroffenen Gemeinde zu übernehmen.

⁵ Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege sind von der betroffenen Gemeinde zu übernehmen.

III Finanzielles

§ 10 Entschädigung

¹ Die Entschädigung des Friedensrichters beinhaltet (gem. Anhang):

- a) Verfahrenskosten (exkl. Zustellgebühren)
- b) Jährliche Grundpauschale
- c) Spesen und Auslagen

² Die Einwohnergemeinde Erschwil bzw. die Gemeinde, welche die Verfahrenskosten ein-kassiert, überweist diese jeweils Ende Jahr an den Friedensrichter.

³ Die Vertragsgemeinden überweisen die jährliche Grundpauschale pro Gemeinde jeweils Ende Jahr an die Gemeinde Erschwil.

⁴ Die Spesen und Auslagen werden unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde Erschwil stellt jeweils Ende Jahr Rechnung.

§ 11 Rechnungsfluss

¹ Die Gemeinde Erschwil führt in ihrer Rechnung ein Spezialkonto, worin sämtliche Finanz-transaktionen des Friedensrichterkreises ausgewiesen werden.

² Alle Kosten und Erträge aus der Tätigkeit des Friedensrichters fliessen in dieses Konto der Einwohnergemeinde Erschwil.

§ 12 Finanzierung

¹ Die Wahl- und Betriebskosten sowie die Erträge werden im Verhältnis der Fallzahlen auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

² Massgeblich für die Verteilung sind die Fallzahlen per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres.

³ Sollten in einen Jahr keine Fälle vorliegen, trotzdem aber Kosten entstanden sein, werden diese nach Einwohnerzahlen - Stand 31. Dezember des Rechnungsjahres aufgeteilt.

§ 13 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Einwohnergemeinde Erschwil.

§ 14 Rechnungsgenehmigung

¹ Die Genehmigung der Rechnung erfolgt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil.

² Die übrigen Vertragsgemeinden genehmigen nur ihren Anteil am Kostenverteiler.

§ 15 Budget

¹ Die Genehmigung des Budgets erfolgt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil.

² Die übrigen Vertragsgemeinden genehmigen nur ihren Anteil gemäss Budget.

§ 16 Entschädigung an Gemeinde, welche Friedensrichteramt betreibt

¹ Die Entschädigung für die Vertragsgemeinde, welche das Friedensrichteramt betreibt, wird den übrigen Vertragsgemeinden jeweils Ende Jahr in Rechnung gestellt (gemäss Anhang).

² Diese ist innert 30 Tagen zahlbar.

IV Weitere Verbindlichkeiten

§ 17 Mindestbestand und Eintritt

¹ Damit die Zusammenarbeit Aufrecht erhalten werden kann, müssen mindestens zwei Gemeinden Vertragsparteien sein.

² Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.

§ 18 Vertragsänderung

¹ Änderungen dieses Vertrages können durch eine der Vertragsgemeinden jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung der nach § 1 - 3 dieses Vertrags zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden erforderlich.

§ 19 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Friedensrichterkreis muss durch die Gemeindeversammlung der austrittswilligen Vertragspartei beschlossen werden.

§ 20 Kündigungstermin

¹ Der Austritt kann nur auf Ende einer Amtsperiode per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsdauer beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

§ 21 Haftung

¹ Im Kündigungsfall haftet die entsprechende Gemeinde für ihren gesamten aufgelaufenen Kostenanteil.

§ 22 Auflösung

¹ Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages haften die Vertragsgemeinden solidarisch für die Restkosten.

V Schlussbestimmungen

§ 23 Streitsachen

¹ Bei Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsgemeinden über Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 24 Salvatorische Klausel

¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Vertragswillen möglichst nahe kommt.

² Die Zuständigkeiten richten sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz.

§ 25 Inkraftsetzung

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden am 01.10.2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **Bärschwil** vom 12. Juni 2017

Namens der Einwohnergemeinde **Bärschwil**

Der Gemeindepräsident:


Theo Henz



Die Gemeindegeschreiberin:


Nicole Jeker

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **Erschwil**

vom 04.07.2017

Namens der Einwohnergemeinde **Erschwil**

Die Gemeindepräsidentin:


Susanne Koch



Die Gemeindegeschreiberin:


Ruth Jeker

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **Grindel**

vom 22.06.2017

Namens der Einwohnergemeinde **Grindel**

Die Gemeindepräsidentin:


Ursula Borer



Die Gemeindegeschreiberin:


Andrea Studer

Von der **Gerichtsverwaltungscommission Solothurn** genehmigt mit Verfügung

vom 11. September 2017

Gerichtsverwaltung
4502 Solothurn
032 627 73 34



ANHANG zum öffentlichen-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises Bärschwil – Erschwil - Grindel

Entschädigung Friedensrichter:

- **Verfahrenskosten (exkl. Zustellgebühren)**
Gemäss Gebührentarif des Kantons Solothurn § 170
KRB vom 24. Oktober 1979 (Stand vom 01.01.2012)
- **Grundpauschale**
Grundpauschale pro Gemeinde / Jahr CHF 500.00
- **Spesen und Auslagen**
Weitere Auslagen für den Friedensrichter, wie Schulung und Weiterbildung, sowie den Verbandsbeitrag (Friedensrichterverband), wird nach Anzahl Gemeinden geteilt und zusätzlich in Rechnung gestellt - *Kostentragung je 1/3.*

Entschädigung Vertragsgemeinde i.S. von § 16

- Pauschalentschädigung Verwaltung pro Gemeinde / Jahr CHF 200.00

Genehmigung des Friedensrichtervertrags der Gemeinden Bärschwil-Erschwil-Grindel

Beschluss vom 11. September 2017

Nr. 17-064

Mitwirkend Franziska Weber (Präsidentin), Marianne Jeger und Ueli Kölliker

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung des Friedensrichterkreises Bärschwil-Erschwil-Grindel zwischen den Einwohnergemeinden Bärschwil, Erschwil und Grindel, beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 12. sowie 22. Juni 2017 und am 4. Juli 2017, wird genehmigt.

Begründung

Gemäss § 4 Abs. 3^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12) können zwei oder mehrere Einwohnergemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einen Friedensrichterkreis bilden. In diesem Falle ist ein Friedensrichter für alle Einwohnergemeinden im Friedensrichterkreis zuständig. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Gerichtsverwaltungskommission (§ 4 Abs. 3^{bis} Gerichtsorganisationsgesetz [GO; BGS 125.12]).

Am 24. April 2017 baten die drei Gemeinden um Vorprüfung des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der Gerichtsverwalter teilte am 13. April 2017 mit, er habe den Vertrag geprüft und nichts gefunden, was einer Genehmigung der Gerichtsverwaltungskommission entgegenstehen könnte. Der Entwurf orientiere sich weitgehend an der publizierten Vorlage.

Mit Schreiben vom 22. August 2017 legt nun die Einwohnergemeinde Erschwil der Gerichtsverwaltungskommission im Auftrag der drei Vertragsparteien den Vertrag zur Genehmigung vor. Die Bestimmungen des Vertrags entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind klar. Dementsprechend kann dieser genehmigt werden.

Mitteilung an:

Einwohnergemeinde Erschwil (in 4 Exemplaren zuhanden der drei Vertragsparteien und je mit einem Original des Vertrags mit Genehmigungsvermerk der Gerichtsverwaltungskommission)

Solothurn, 15. September 2017


Heinrich Tännler, Gerichtsverwalter